



Brüssel, den 6. Juli 2021
(OR. en)

10157/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0164 (NLE)

ECOFIN 642
CADREFIN 337
UEM 177
FIN 518

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Lettlands

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Lettlands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der COVID-19-Ausbruch hatte einschneidende Auswirkungen auf die Wirtschaft Lettlands. 2019 lag das Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf Lettlands bei 51,0 % des Unionsdurchschnitts. Gemäß der Frühjahrsprognose 2021 der Kommission ging das reale BIP Lettlands im Jahr 2020 um 3,6 % zurück und dürfte über den Zeitraum 2020-2021 um insgesamt 0,3 % sinken. Zu den langfristigen Aspekten, die sich auf die mittelfristige Wirtschaftsleistung auswirken, gehören insbesondere die ungenügende Steuerdisziplin, Fachkräftemangel, ein schlechter Gesundheitszustand der Bevölkerung und schwache Innovationsleistung.

- (2) Am 9. Juli 2019 und am 20. Juli 2020 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Lettland. Insbesondere empfahl der Rat Lettland, die Steuerbelastung für Geringverdiener zu reduzieren, indem es die Steuer auf andere Quellen, insbesondere auf Kapitalertragsteuern und Immobiliensteuern, verlagert und die Steuerdisziplin verbessert, und den Rahmen zur Geldwäschebekämpfung weiter voranzubringen. Des Weiteren empfahl er Lettland, das soziale Sicherungssystem zu stärken, gegen soziale Ausgrenzung vorzugehen, indem es insbesondere die Angemessenheit der Mindesteinkommensleistungen, Mindestrenten und Einkommensbeihilfen für Menschen mit Behinderungen verbessert, die Qualität und Effizienz der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere von Geringqualifizierten und Arbeitsuchenden, zu verbessern, unter anderem durch eine stärkere Beteiligung an der beruflichen Bildung und der Erwachsenenbildung, und die Resilienz, Zugänglichkeit, Qualität und Kosteneffizienz des Gesundheitswesens zu steigern, auch durch Bereitstellung zusätzlicher personeller und finanzieller Ressourcen. Er empfahl Lettland, die Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel auszurichten, insbesondere in Forschung und Innovation, in saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung, in nachhaltigen Verkehr und in digitale Infrastrukturen. Zur Abfederung der Auswirkungen der Krise empfahl er Lettland, für eine angemessene Einkommensstützung für die von der Krise am stärksten betroffenen Gruppen zu sorgen und die Auswirkungen auf die Beschäftigung abzumildern, unter anderem durch flexible Arbeitsregelungen, aktive Arbeitsmarktmaßnahmen und Qualifizierungsmaßnahmen.

Schließlich empfahl er Lettland, die Rechenschaftspflicht und Effizienz im öffentlichen Sektor insbesondere im Hinblick auf die kommunale Ebene und die staatseigenen und kommunalen Unternehmen zu steigern und das System für den Umgang mit Interessenkonflikten zu verbessern. Nach Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung dieser länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Vorlage des Aufbau- und Resilienzplans (im Folgenden „RRP“) stellt die Kommission fest, dass Lettland in Bezug auf die Empfehlungen zur Fiskalpolitik, zur Geldwäschebekämpfung, zu den Einkommensstützungen und zu den Liquiditätshilfen zur Abfederung der Auswirkungen der Krise substantielle Fortschritte erzielt hat.

- (3) In seiner Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, auch im Rahmen ihrer RRP Maßnahmen zu ergreifen, um unter anderem einen die Erholung unterstützenden politischen Kurs zu gewährleisten und eine weitere Verbesserung in Bezug auf Konvergenz, Resilienz und nachhaltiges und integratives Wachstum zu erzielen. Ferner empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets in seiner Empfehlung, die nationalen institutionellen Rahmen auszubauen, makrofinanzielle Stabilität zu gewährleisten, die Wirtschafts- und Währungsunion zu vollenden und die internationale Rolle des Euro zu stärken.

- (4) Am 30. April 2021 legte Lettland der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen RRP vor. Die nationale Eigenverantwortung für die RRP stützt ihre erfolgreiche Durchführung und dauerhafte Auswirkungen auf nationaler Ebene und ihre Glaubwürdigkeit auf europäischer Ebene. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission den RRP auf der Grundlage der in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien im Hinblick auf dessen Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz bewertet.
- (5) Mit den RRP sollten die allgemeinen Zielen der mit der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden „Fazilität“) und des mit der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates¹ eingerichteten Aufbauinstruments der Europäischen Union verfolgt werden, um die Erholung nach der COVID-19-Krise zu unterstützen. Sie sollten den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union fördern, indem sie zu den sechs Säulen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 beitragen.
- (6) Die Durchführung der RRP der Mitgliedstaaten wird unionsweit koordinierte Anstrengungen erfordern, die Reformen und Investitionen umfassen. Durch die koordinierte und gleichzeitige Durchführung und die Durchführung von grenzübergreifenden Projekten und Mehrländerprojekten werden diese Reformen und Investitionen sich gegenseitig verstärken und positive Spillover-Effekte in der Union erzeugen. So wird etwa ein Drittel der Auswirkungen der Fazilität auf das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Mitgliedstaaten von Spillover-Effekten anderer Mitgliedstaaten ausgehen.

¹ Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

Ausgewogene Antwort als Beitrag zu den sechs Säulen

- (7) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und Anhang V Kriterium 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der RRP weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und der Mittelzuweisung an ihn Rechnung zu tragen ist.
- (8) Der RRP Lettlands umfasst ein ausgewogenes Paket von Reformen und Investitionen, das darauf abzielt, die wichtigsten Herausforderungen des Landes zu bewältigen, die Erholung von der COVID-19-Krise anzukurbeln und die Grundlage für ein langfristiges Wirtschaftswachstum zu schaffen. Der RRP umfasst 85 Maßnahmen, die die wichtigsten Herausforderungen Lettlands und die Politikbereiche von europäischer Bedeutung betreffen, und deckt somit alle sechs Säulen ab. Der RRP umfasst sechs Komponenten: ökologischer Wandel, digitaler Wandel, Verringerung der Ungleichverteilung, Gesundheit, Produktivität und Rechtsstaatlichkeit. Die Ziele der Komponenten ergänzen einander, und die Reformen unterstützen die Wirkung der damit verbundenen Investitionen, indem sie insbesondere einen Strukturwandel herbeiführen und die Beteiligung und Finanzierung des privaten Sektors erhöhen.
- (9) Im Mittelpunkt des RRP stehen die wichtigsten Herausforderungen Lettlands: ökologischer und digitaler Wandel, soziale Ausgrenzung, Gesundheitsversorgung, regionale Unterschiede, digitale Kompetenzen und Erwachsenenbildung, Hochschulbildung, Konvergenz und Produktivitätswachstum, einschließlich Forschung und Innovation sowie Unterstützung von Unternehmensinvestitionen, Verwaltungskapazitäten einschließlich Steuerverwaltung, öffentliches Auftragswesen und Justizsystem.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (10) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Kriterium 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der RRP wirksam (Einstufung A) zur Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den relevanten länderspezifischen Empfehlungen an Lettland ermittelt wurden, einschließlich der finanzpolitischen Aspekte dieser Herausforderungen und Empfehlungen, oder der Herausforderungen, die in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, beiträgt.
- (11) Die Empfehlungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren fiskalpolitischen Reaktion auf die Pandemie können als nicht in den Anwendungsbereich des RRP Lettlands fallend angesehen werden, auch wenn Portugal im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Allgemeinen angemessen und ausreichend auf die unmittelbare Notwendigkeit reagiert hat, die Wirtschaft in den Jahren 2020 und 2021 mit fiskalischen Mitteln zu stützen. Darüber hinaus ist die Empfehlung, das mittelfristige Haushaltsziel im Jahr 2020 zu erreichen, nicht mehr relevant, sowohl aufgrund des Ablaufs des entsprechenden Haushaltszeitraums als auch aufgrund der Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts im März 2020 im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise.

- (12) Der RRP enthält ein umfassendes Paket sich wechselseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die zur wirksamen Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der in den länderspezifischen Empfehlungen, die der Rat 2019 und 2020 im Rahmen des Europäischen Semesters an Lettland gerichteten hat, genannten wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen beitragen, dazu zählen im Bereich des Gesundheitswesens insbesondere die Resilienz, Zugänglichkeit, Qualität, und Kosteneffizienz des Gesundheitssektors, im Bereich Bildung und Kompetenzen die Qualität und Effizienz des Bildungssystems und digitale Kompetenzen, im Bereich der sozialen Inklusion die Mindesteinkommensleistungen, der Bereich Forschung und Innovation, Investitionen, etwa in den ökologischen und digitalen Wandel und in erschwingliche Wohnungen, der Bereich der öffentlichen Verwaltung und die Rahmenbedingungen für Unternehmen.

- (13) Damit Lettland eine Verbesserung beim Lebensstandard seiner Bevölkerung erzielen kann, sind anhaltende Konvergenzbemühungen nach wie vor unerlässlich. Reformen und Investitionen in den Bereichen Kompetenzen, allgemeine und berufliche Bildung, Gesundheitsversorgung und soziale Inklusion sollten die Produktivität Lettlands verbessern und sein langfristiges inklusives Wirtschaftswachstum unterstützen. Im Plan sind erhebliche Investitionen in Weiterqualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen vorgesehen, um Qualifikationslücken in der Erwerbsbevölkerung zu schließen, und in neue, erschwingliche Wohnungen, um die regionale Arbeitskräftemobilität zu verbessern. Ferner umfasst der RRP Reformen und Investitionen zur Verbesserung der Resilienz und Zugänglichkeit des Gesundheitssystems, zur Unterstützung der Bereitstellung integrierter Pflegedienste und zum Ausbau der Fähigkeit der Gesundheitseinrichtungen, sich an Krisensituationen anzupassen. Der RRP trägt dazu bei, die sozialen Herausforderungen zu bewältigen; so ist geplant, das auf Unterstützungsleistungen beruhende System zur Gewährleistung eines Mindesteinkommens zu verbessern, indem ein jährlicher Indexierungsmechanismus eingeführt und das Mindesteinkommen an die Entwicklung des Medianeinkommens gekoppelt wird. Weitere Investitionen in barrierefreie Infrastruktur und Rehabilitation für Personen mit eingeschränkter Mobilität oder Behinderungen sowie Investitionen in die Langzeitpflege älterer Menschen dürften ebenfalls einen Beitrag zur Bewältigung der derzeitigen Herausforderungen leisten.

- (14) Mit dem RRP werden die Investitionen in Forschung und Innovation erheblich aufgestockt und verschiedene Reformen in der öffentlichen Verwaltung unterstützt. Außerdem vermindert der Plan die sozioökonomischen Kosten des ökologischen und digitalen Wandels unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede. Der RRP zielt darauf ab, die fragmentierte Steuerung des Innovationssystems erheblich zu verändern und nachhaltige Innovationsökosysteme zu schaffen, wodurch sich die Investitionen insgesamt erhöhen sollen. Der Plan sieht erhebliche Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel vor, darunter Investitionen in Energieeffizienz, in die Modernisierung des Stromnetzes, in öffentliche IT-Systeme und in grundlegende und fortgeschrittene digitale Kompetenzen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor. Maßnahmen zur Verbesserung der intermodalen Verkehrsinfrastruktur in Riga und Umgebung sollen sowohl die Mobilität der Arbeitskräfte erleichtern als auch den durch Personenkraftwagen verursachten Anstieg beim Energieverbrauch und bei den Treibhausgasemissionen eindämmen. Zur Verringerung regionaler Unterschiede baut der RRP auf der Reform der administrativen Gebietseinheiten auf und umfasst umfangreiche Investitionen in Industrieparks, öffentliche Verkehrsmittel, Straßenerneuerungen, Schulen und erschwinglichen Wohnraum. Um die Rechenschaftspflicht und Effizienz der öffentlichen Verwaltung zu stärken, sind Reformen und Investitionen zur Bekämpfung der Schattenwirtschaft und Wirtschaftskriminalität, zur Verbesserung des Auftragswesens und zur Förderung von Innovationen im öffentlichen Sektor geplant. Im Rahmen des RRP soll die Arbeit an der Umsetzung der Strategie zur Bekämpfung der Geldwäsche fortgesetzt werden; insbesondere sollen die Zusammenarbeit, der Informationsaustausch und die Aus- und Fortbildungssysteme zwischen mit der Ermittlung, Untersuchung und Verfolgung von Wirtschaftsverbrechen betrauten Strafverfolgungsbehörden reformiert und ihre technischen Kapazitäten ausgebaut werden.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

- (15) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang V Kriterium 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der RRP große Auswirkungen (Einstufung A) haben wird, wenn es darum geht das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Lettlands zu stärken, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beizutragen, unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise abzumildern und somit zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Konvergenz innerhalb der Union beizutragen.
- (16) Simulationen der Kommissionsdienststellen zufolge ist der RRP, zusammen mit den übrigen Maßnahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union, geeignet, das BIP Lettlands bis zum Jahr 2026 um 2 % zu steigern, wobei die möglichen positiven Auswirkungen von Strukturreformen, die erheblich sein können, nicht berücksichtigt sind. Laut Stabilitätsprogramm Lettlands für 2021 wird von dem RRP ein eindeutiger Synergieeffekt ausgehen, da das Niveau der öffentlichen Investitionen deutlich über dem vor der Pandemie verzeichneten Niveau liegen dürfte, nämlich bei durchschnittlich 5,9 % des BIP im Zeitraum 2021-2024, verglichen mit durchschnittlich 5,1 % des BIP im Zeitraum 2017-2019.

- (17) Reformen und Investitionen in grüne und digitale Infrastruktur, regionale Entwicklung, Forschung und Innovation sowie umfangreiche Förderregelungen für Unternehmensinvestitionen werden das Wachstumspotenzial Lettlands mittel- bis langfristig stärken. Die Investitionen in das Verkehrssystem von Riga sowie die flankierenden Reformen werden die Wettbewerbsfähigkeit der Stadt steigern und sie in die Lage versetzen, Investitionen und qualifizierte Arbeitskräfte anzuziehen. Maßnahmen zur Förderung privater Investitionen in Windenergie werden dazu beitragen, die Ziele im Bereich der erneuerbaren Energien zu erreichen und zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft überzugehen. Programme zur Unterstützung von Unternehmensinvestitionen werden Lettlands Exportkapazitäten und Produktivitätswachstum steigern helfen und sich dabei auf die Grundlagen für die Industrie, insbesondere Innovation, Wettbewerb und einen starken und gut funktionierenden Binnenmarkt, stützen. Der RRP Lettlands sieht Investitionen und Reformen zum Ausbau der Kompetenzen der Bevölkerung vor. Investitionen in den Wohnungsbau und die Infrastruktur der Randgebiete werden die Wachstumschancen der strukturschwachen Regionen Lettlands stärken. Mit diesem Maßnahmenkatalog werden die seit Langem bestehenden Herausforderungen der lettischen Wirtschaft angegangen: die niedrigen Innovationsausgaben, die geringe Nutzung moderner Technologien sowie die erheblichen regionalen Unterschiede.

- (18) Investitionen und Reformen zur Verbesserung der sozialen Inklusion und der Gesundheitsversorgung dürften den sozialen Zusammenhalt und den Sozialschutz stärken. Durch die Einführung einer Indexierung der Mindesteinkommensleistungen soll sichergestellt werden, dass die Leistungen jährlich an das Lohnwachstum angepasst werden, was ihre Angemessenheit verbessern dürfte. In Verbindung mit der Anhebung der Mindesteinkommensschwelle auf mindestens 20 % des Medianeinkommens dürften diese Maßnahmen bei zwei der wichtigsten sozialen Herausforderungen Lettlands zu Verbesserungen führen: bei der Einkommensungleichheit und bei der Wirksamkeit der Sozialleistungen. Darüber hinaus steht zu erwarten, dass die Investitionen in Einrichtungen des Gesundheitswesens in Verbindung mit einer Reform, die darauf abzielt, zusätzliches Personal für den Gesundheitssektor zu gewinnen, positive Auswirkungen zeigen und sich dadurch der Zugang zur Gesundheitsversorgung insbesondere für Geringverdiener und die in den Randgebieten lebenden Menschen verbessert.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (19) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Kriterium 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der RRP sicherstellen wird, dass keine Maßnahme zur Durchführung der im RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) verursacht (Einstufung A).

¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

- (20) Die Übereinstimmung des von Lettland vorgelegten Aufbau- und Resilienzplans mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen wurde im Einklang mit den technischen Leitlinien der Kommission mit dem Titel "Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfähigkeit¹ bewertet. Die Bewertung erstreckt sich auf die sechs in Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Umweltziele nämlich Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Die Umweltverträglichkeit wird für jede Maßnahme einzeln bewertet, das bedeutet, dass für jede Reform oder Investition eine Einzelbewertung durchgeführt wird. Soweit erforderlich, hat Lettland die Umsetzung von Abhilfemaßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vorgeschlagen. Dies gilt insbesondere für die Hochwasserschutzmaßnahmen, bei denen die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch die Aufnahme eines spezifischen Meilensteins sichergestellt wurde. Auch bei den Investitionen in den Hochwasserschutz muss die strikte Einhaltung des EU-Umweltrechts gewährleistet und sichergestellt werden, dass der Gewässerzustand nicht beeinträchtigt wird. Die Straßen-erneuerung geht mit Investitionen in CO₂-armen Verkehr einher, um das Klimaschutzziel nicht zu beeinträchtigen.

¹ ABL C 58 vom 18.2.2021, S. 1.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (21) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Kriterium 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Verwirklichung von Klimazielen machen einen Betrag aus, der 37,6 % der Gesamtzuweisung des RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 jener Verordnung steht der RRP mit den Angaben im nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 im Einklang.

- (22) Im Fokus des RRP Lettlands steht insbesondere nachhaltige Mobilität. Die Umgestaltung des Großraums Riga und das damit verbundene Investitionsprogramm zur Ökologisierung des öffentlichen Nahverkehrs und der städtischen Infrastruktur dürften erheblich zur Dekarbonisierung des lettischen Verkehrssektors beitragen. Der RRP umfasst zudem Maßnahmen, die auf die Verbesserung der Energieeffizienz von Mehrfamilienhäusern, öffentlichen Gebäuden und Unternehmensgebäuden sowie auf die Modernisierung des Stromnetzes ausgerichtet sind. Diese Maßnahmen dürften zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Bauwirtschaft beitragen. Im RRP wird ferner ein Schwerpunkt auf die Anpassung an den Klimawandel gelegt: Er enthält Investitionen in den Hochwasserschutz und die Brandverhütung, die unmittelbar zum Ziel der Anpassung an die Folgen des Klimawandels beitragen dürften. Der RRP enthält keine Maßnahmen, die auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt abstellen. Dennoch unterstützen einige der Klimaschutzmaßnahmen möglicherweise auch die Erhaltung der Biodiversität, da der Klimawandel bekanntlich eine der größten Bedrohungen für die biologische Vielfalt darstellt.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (23) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Der Betrag, der Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele im Digitalbereich zugewiesen wird, entspricht 21 % der Gesamtzuweisung des RRP, berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241.

- (24) Die digitalen Maßnahmen des RRP decken verschiedene Aspekte des digitalen Wandels ab: öffentlicher und privater Sektor, Kompetenzen, Konnektivität; der Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit der lettischen Wirtschaft auf mittlere und lange Sicht zu stärken. Unzureichende digitale Grundkompetenzen, die geringe Nutzung digitaler Lösungen durch Unternehmen sowie der Fachkräftemangel in der Informations- und Kommunikationstechnologie sind Lettlands größte Herausforderungen im Digitalbereich; sie beeinträchtigen nicht nur das Arbeitskräfteangebot, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit, die Resilienz, die Nutzung elektronischer Behördendienste und die Innovation. Um dies anzugehen, sieht der RRP Lettlands auch beträchtliche Investitionen in die Entwicklung grundlegender und fortgeschrittener digitaler Kompetenzen vor. Der RRP Lettlands umfasst ferner Maßnahmen zur digitalen Modernisierung der öffentlichen Verwaltung und zur Digitalisierung der öffentlichen Dienste, unter anderem durch zentral zugängliche IT-Lösungen. Mit dem RRP werden die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel angegangen, indem unter anderem der digitale Wandel in den Unternehmen unterstützt und ein besseres Umfeld für Forschung und Innovation geschaffen wird; dazu werden Maßnahmen zur Verbesserung der Digitalisierung kleiner und mittlerer Unternehmen aufgelegt und es wird der notwendige Rahmen für die Teilnahme Lettlands am europäischen Netz digitaler Innovationszentren geschaffen. Die im RRP vorgesehenen Maßnahmen zum Ausbau des Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzes dürften dazu beitragen, die digitale Infrastruktur weiter zu verbessern.

Dauerhafte Auswirkungen

- (25) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und Anhang V Kriterium 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist weitgehend (Einstufung A) zu erwarten, dass der RRP dauerhafte Auswirkungen in Lettland hat.

- (26) Mit der Durchführung der geplanten Reformen und Investitionen dürfte die lettische Wirtschaft strukturell gestärkt werden. Die Reform der Leitungsstrukturen insbesondere der Hochschuleinrichtungen dürfte die Qualität der Bildung und der Forschung in Lettland dauerhaft erhöhen. Weitere Maßnahmen umfassen Reformen zur Förderung der Digitalisierung, den Ausbau der digitalen Kompetenzen, die Umstrukturierung der Gemeinden, die Reform der Steuerverwaltung zur Eindämmung der Schattenwirtschaft sowie die Strategie zur Zentralisierung und Professionalisierung des Auftragswesens. Strukturelle Verbesserungen sind auch von den Investitionen zu erwarten, die im Wege der Gebäudesanierung eine bessere Energieeffizienz zur Folge haben werden, sowie von den Investitionen in die Digitalisierung, in die Reform der administrativen Gebietseinheiten, in die Ausstattung von Universitäts- und Regionalkrankenhäusern, in die Infrastruktur für sekundäre ambulante Dienstleistungen und in die Infrastruktur für Gewerbegebiete.
- (27) Die dauerhaften Auswirkungen des RRP können auch durch Synergien zwischen dem RRP und anderen unter anderem aus den Fonds der Kohäsionspolitik finanzierten Programmen verstärkt werden, insbesondere durch die substanzielle Bewältigung der tief verwurzelten territorialen Herausforderungen und die Förderung einer ausgewogenen Entwicklung.

Überwachung und Durchführung

- (28) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und Anhang V Kriterium 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im RRP vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des RRP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der vorgesehenen Etappenziele und der vorgesehenen Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (29) Im RRP Lettlands wird eine Verwaltungsorganisation für die Umsetzung vorgeschlagen, bei der auf den bestehenden nationalen Rahmen für die Umsetzung von EU-Fonds in geteilter Mittelverwaltung zurückgegriffen wird. Der RRP enthält eine Übersicht über die vorgesehenen Überwachungs- und Berichterstattungsverfahren und legt die Akteure sowie ihre Aufgaben und Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der Aufgaben der internen Kontrolle klar fest. Das Finanzministerium wird für die Koordinierung der Umsetzung des RRP zuständig sein, während der Staatskanzlei, den Fachministerien und der Zentralen Finanz- und Auftragsvergabestelle die Aufgabe zufallen soll, den Plan umzusetzen und die Umsetzung zu überwachen. Die Etappenziele und Zielwerte sind realistisch und die vorgeschlagenen Indikatoren sind relevant und solide. Die im RRP enthaltenen Maßnahmen sind relativ stark aufgegliedert, sodass eine große Zahl von Etappenzielen und Zielwerten festgelegt werden musste. Sie werden sich tendenziell bis zum Jahr 2026 hinziehen, insbesondere was die Infrastrukturinvestitionen und horizontalen Regelungen für Unternehmensinvestitionen anbelangt.

- (30) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Fazilität im Einklang mit Artikel 34 der Verordnung (EU) 2021/241 kommuniziert und bekannt gemacht wird. Im Rahmen des durch die Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ geschaffenen Instruments für technische Unterstützung kann technische Unterstützung beantragt werden, um die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung ihres RRP zu unterstützen.

Kosten

- (31) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Kriterium 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

¹ Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

- (32) Lettland hat für alle im RRP enthaltenen Investitionen individuelle Kostenschätzungen vorgelegt. Die Kostenaufschlüsselung ist im Allgemeinen detailliert und hinreichend belegt. Die Schätzungen basieren auf Vergleichen mit früheren Investitionen ähnlicher Art sowie auf Markt- und Preisanalysen. Die Bewertung der Kostenschätzungen und der entsprechenden Belege zeigt, dass die meisten Kosten gut begründet und angemessen sind. Die für eine Finanzierung vorgeschlagenen Beträge scheinen angemessen und in mittlerem Maße geeignet, die Plausibilität der Kostenschätzungen zu belegen. Obwohl die Kosten der meisten Maßnahmen als sehr plausibel erachtet werden (d. h. die geschätzten Kosten liegen im unteren bis mittleren Bereich im Vergleich zu den Kosten ähnlicher Reformen oder Investitionen), sind die Kosten bei einigen wenigen Maßnahmen als nur in geringem Maße plausibel anzusehen. Letztlich stehen die geschätzten Gesamtkosten des RRP im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (33) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Kriterium 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im RRP vorgeschlagenen Modalitäten geeignet (Einstufung A), Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Modalitäten eine Doppelfinanzierung nach jener Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies gilt unbeschadet der Anwendung anderer Instrumente und Mittel zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, einschließlich Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates¹.
- (34) Das im RRP vorgeschlagene Kontrollsystem und die dort vorgesehenen Modalitäten beruhen auf soliden Prozessen und Strukturen, die bereits im nationalen Rahmen für die Umsetzung der Strukturfonds eingesetzt werden. Im Plan sind die Akteure (Stellen/Einrichtungen) sowie ihre Aufgaben und Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der Aufgaben der internen Kontrolle klar festgelegt. Die einzelnen Funktionen sind angemessen voneinander getrennt. Das Kontrollsystem andere einschlägige Modalitäten, einschließlich derjenigen für die Erhebung und Bereitstellung von Daten über Endempfänger, sind angemessen.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 4331 vom 22.12.2020, S. 1).

- (35) Die allgemeinen Modalitäten wurden am 18. August 2020 vom lettischen Ministerkabinett verabschiedet. Weitere Durchführungsrechtsakte dürften verabschiedet werden, bevor mit der Umsetzung des RRP begonnen wird. Die Bewertung des beschriebenen Prozesses und der beschriebenen Strukturen wurde dadurch nicht behindert. Die lettischen Behörden sollten die Annahme dieser Rechtsakte mitteilen, und in der gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 zu schließenden Übereinkunft (im Folgenden „Finanzierungsübereinkunft“) sollten entsprechende Verpflichtungen festgelegt werden.
- (36) Lettland hat darauf hingewiesen, dass es zur Erfüllung der im RRP beschriebenen spezifischen Management- und Berichterstattungsanforderungen erforderlich werden könnte, bestehende IT-Tools zu ändern oder neue Tools zu entwickeln (z. B. ein ARF-Modul für das System zur Verwaltung der Kohäsionsfondsmittel KPVIS) und bis dahin vorübergehend andere IT-Tools einzusetzen. Im Einklang mit Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 sollte Lettland die Änderung des bestehenden IT-Tools umsetzen, um Artikel 22 der genannten Verordnung nachzukommen, und den Stand der Umsetzung anlässlich des ersten Zahlungsantrags bestätigen. Sollte dieser Zahlungsantrag sich nicht vollständig auf die Funktionen des in dem RRP beschriebenen geänderten IT-Tools stützen, sollte ein spezieller Prüfbericht zu dem System erstellt werden. In dem Bericht sollten in diesem Zusammenhang festgestellte Schwachstellen und ergriffene oder geplante Korrekturmaßnahmen analysiert werden.

Kohärenz des RRP

- (37) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und Anhang V Kriterium 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der RRP in hohem Maße (Einstufung A) Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind.

- (38) Der RRP Lettlands ist kohärent; er enthält konsistente, sich gegenseitig verstärkende Reformen und Investitionen und sorgt für Synergien zwischen den verschiedenen Komponenten. Der RRP enthält Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind. Die Investitionen und Reformen sind anhand der sechs Komponenten strukturiert und ihre thematischen Beziehungen und wechselseitigen Zusammenhänge sind gut erkennbar. Die Komponenten sind in sich kohärent – die jeweiligen Reformen werden durch entsprechende Investitionen flankiert – und auch zwischen den verschiedenen Komponenten des RRP ist Kohärenz gewährleistet. Die im RRP enthaltenen Komponenten bilden einen einheitlichen Rahmen für Reformen und Investitionen, deren Hauptziel darin besteht, die Produktivität zu steigern, Ungleichverteilung abzubauen und den ökologischen und digitalen Wandel zu unterstützen. Die sechs Komponenten verstärken sich gegenseitig und ihre Ziele sind stimmig.

Gleichheit

- (39) Was die Gleichstellung der Geschlechter und die Chancengleichheit für alle anbelangt, so wird im RRP auf Herausforderungen bezüglich der Gleichstellung der Geschlechter und der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen eingegangen. Ferner wird erläutert, welche Investitionen zur Bewältigung der ermittelten Herausforderungen beitragen sollen. Der RRP Lettlands sieht verschiedene Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit vor. Er geht auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ein, indem er eine Maßnahme zur Gewährleistung der Zugänglichkeit öffentlicher und privater Gebäude vorsieht. Des Weiteren sollen alle neuen öffentlichen Verkehrsmittel so ausgestattet werden, dass sie einen leichten Zugang für Personen mit eingeschränkter Mobilität bieten. Die Situation schutzbedürftiger Gruppen wird allgemein berücksichtigt, insbesondere im Gesundheitsbereich. Der RRP umfasst zudem Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungsmöglichkeiten für alle Schulkinder. Was die Gleichstellung der Geschlechter anbelangt, so enthält der RRP Maßnahmen, die speziell auf die Karrieremöglichkeiten von Frauen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie abzielen, um bei den IKT-Spezialisten ein ausgewogeneres Verhältnis von Frauen und Männern zu erzielen. Für weibliche Arbeitsuchende soll die Arbeitsmarktsituation verbessert werden, indem durch gezielte Maßnahmen, wie die Schaffung von Möglichkeiten für Telearbeit und Teilzeitarbeit, für eine bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben für Haushalte mit Kindern gesorgt wird. In Bezug auf die Verwaltung und Durchführung der Vorhaben soll auf gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit und Vielfaltsmanagement geachtet werden. Darüber hinaus soll das Projektauswahlverfahren dem Grundsatz des Nichtausschlusses folgen und gewährleisten, dass Diskriminierungen aller Art, nicht nur aufgrund des Geschlechts, sondern auch aufgrund der ethnischen Herkunft oder der Hautfarbe, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung vermieden werden.

Selbstbewertung der Sicherheit

- (40) Der RRP enthält für jede Komponente eine allgemeine Sicherheits-Selbstbewertung und eine Liste der Maßnahmen, bei denen Sicherheitsaspekte relevant sind. Lettlands Sicherheits-Selbstbewertung ist allgemein gehalten; im RRP wird jedoch auf die Cybersicherheit und andere Aspekte der digitalen Sicherheit eingegangen. Das Fazit der Selbstbewertung ist, dass die geplanten Investitionen die Sicherheit der betreffenden Maßnahmen erhöhen werden.

Grenzübergreifende Projekte und Mehrländerprojekte

- (41) Der RRP trägt zu verschiedenen Mehrländerprojekten und angedachten wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse bei, darunter: 5G-Korridor „Via Baltica-North“, europäisches Netz digitaler Innovationszentren, gemeinsame europäische Dateninfrastruktur und Datendienste (durch die mögliche Einrichtung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse zur Cloud der nächsten Generation), vernetzte öffentliche Verwaltungen, Genome Europe, Baxe (Baltic States' X-ray image exchange system – System der baltischen Staaten für den Austausch von Röntgenbildern) sowie Projekte im Bereich der Mikroprozessor- und Halbleitertechnologien. In diese Projekte fließen auch Mittel aus anderen Programmen, wie dem Programm „Digitales Europa“ und der Fazilität „Connecting Europe“, sowie aus den Strukturfonds.

Konsultationsprozess

- (42) Zwischen Dezember 2020 und März 2021 fanden mehrere thematische öffentliche Konsultationen statt, an denen Organisationen der Zivilgesellschaft, Sozialpartner, lokale Gebietskörperschaften und andere Interessenträger teilnahmen. An der Erörterung des RRP zwischen der Kommission und den lettischen Behörden nahmen Vertreter von Sozialpartnern, Unternehmensverbänden, lokalen Gebietskörperschaften und anderen Interessenträgern teil. Die Vorschläge der Beteiligten im Rahmen des RRP sind öffentlich zugänglich und wurden zusammen mit dem RRP veröffentlicht.
- (43) Um das Engagement der Interessenträger bei der Umsetzung sicherzustellen, soll das Verwaltungs- und Kontrollsystem für die Durchführung der Unterstützung im Rahmen der Kohäsionspolitik zur Anwendung kommen, wo die Interessenträger in dem für die Überwachung der EU-Mittel zuständigen Begleitausschuss vertreten sind. Um zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Akteure den RRP mittragen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner, bei der Umsetzung der im RRP enthaltenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden.

Positive Bewertung

- (44) Nachdem die Kommission den RRP Lettlands nach Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der Verordnung (EU) 2021/241 positiv bewertet und befunden hat, dass er die in der genannten Verordnung festgelegten Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten im vorliegenden Beschluss die für die Durchführung des RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die relevanten Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, den die Union für die Durchführung des RRP in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung bereitstellt.

Finanzieller Beitrag

- (45) Die geschätzten Gesamtkosten des RRP Lettlands belaufen sich auf 1 826 000 000 EUR. Da der RRP die Bewertungskriterien der Verordnung (EU) 2021/241 in zufriedenstellender Weise erfüllt und der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP niedriger als der für Lettland bereitgestellte maximale finanzielle Beitrag ist, sollte der dem RRP Lettlands zugewiesene finanzielle Beitrag – unbeschadet einer etwaigen Aktualisierung des RRP in Bezug auf den maximalen finanziellen Beitrag nach Artikel 18 Absatz 2 dieser Verordnung – dem Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP entsprechen.

- (46) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Berechnung des maximalen finanziellen Beitrags für Lettland bis zum 30. Juni 2022 zu aktualisieren. Somit sollte gemäß Artikel 23 Absatz 1 jener Verordnung für Lettland ein Betrag bereitgestellt werden, der den maximalen finanziellen Beitrag nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung nicht übersteigt und für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Sofern dies nach der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags erforderlich ist, sollte der Rat den vorliegenden Beschluss auf Vorschlag der Kommission unverzüglich ändern, um den aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag, der nach Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung berechnet wurde, aufzunehmen.
- (47) Die bereitzustellende Unterstützung wird aus den Mitteln finanziert, die die Kommission auf der Grundlage von Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates¹ im Namen der Union an den Kapitalmärkten aufnimmt. Die Unterstützung sollte in Tranchen ausgezahlt werden, sobald Lettland die jeweiligen Etappenziele und Zielwerte, die im Zusammenhang mit der Durchführung des RRP ermittelt wurden, in zufriedenstellender Weise erreicht hat.
- (48) Lettland hat eine Vorfinanzierung in Höhe von 13 % des finanziellen Beitrags beantragt. Dieser Betrag sollte Lettland vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehenen Finanzierungsüberinkunft zur Verfügung gestellt werden.

¹ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

- (49) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des RRP

Die Bewertung des RRP Lettlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrundeliegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 2

Finanzieller Beitrag

- (1) Die Union stellt Lettland einen finanziellen Beitrag in Höhe von 1 826 000 000 EUR¹ in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Ein Betrag in Höhe von 1 640 779 642 EUR steht zur Verfügung, für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Sofern die in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehene Aktualisierung zu einem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag für Lettland führt, der 1 826 000 000 EUR entspricht oder übersteigt, steht ein weiterer Betrag in Höhe von 185 220 358 EUR zur Verfügung, für den im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Sofern die in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehene Aktualisierung zu einem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag für Lettland führt, der 1 826 000 000 EUR unterschreitet, so wird der Differenzbetrag zwischen dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag und dem Betrag in Höhe von 1 640 779 642 EUR nach dem in Artikel 20 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Verfahren zur Verfügung gestellt, für den im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist.

¹ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Lettlands an den Ausgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode.

- (2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Lettland von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag in Höhe von 237 380 000 EUR wird in Form einer Vorfinanzierung im Umfang von 13 % des finanziellen Beitrags bereitgestellt. Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilzahlungen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilzahlungen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.
- (3) Die Vorfinanzierung wird vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe der Finanzierungsübereinkunft freigegeben. Die Vorfinanzierung wird verrechnet, indem sie anteilig von den zu zahlenden Tranchen abgezogen wird.
- (4) Die Freigabe der Tranchen nach Maßgabe der Finanzierungsübereinkunft erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/241, wonach Lettland die einschlägigen Etappenziele und Zielwerte, die im Zusammenhang mit der Durchführung des RRP ermittelt wurden, in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Vorbehaltlich des Inkrafttretens der in Absatz 1 genannten rechtlichen Verpflichtungen muss Lettland die Etappenziele und Zielwerte spätestens bis zum 31. August 2026 erreichen, damit eine Zahlung infrage kommt.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Lettland gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
